



SEITE 03 > **HAFTUNGSRISIKO**

Beraterwechsel

SEITE 05 > **Beweis**
Fallstricke der Zugangsfiktion

v-s-w.de

SEITE 07 > **Corona-Überbrückungshilfen**
Vertretungsbefugnis für Rechtsbehelfe

SEITE 09 > **Hinweisgeberschutzgesetz**
WP/vBP/StB als interne Meldestelle

SEITE 10 > **BtOG**
WP/vBP/StB als Berufliche Betreuer

SEITE 12 > **Veranstaltungen der VSW**
Dialog 2023 und 2024

Editorial



Häufig sind steuerliche Berater mit der Sachverhaltsermittlung ihrer Vorberater konfrontiert und deren Schlussfolgerungen daraus. Unser Beitrag ab Seite drei geht der Frage nach, inwieweit sich Folgeberater auf diese Arbeitsergebnisse verlassen dürfen und wie sich dies auf ihre berufliche Haftung auswirkt.

Unser darauffolgender Beitrag ab Seite fünf erinnert aufgrund eines aktuellen Versicherungsfalls an die dort von der Finanzverwaltung herangezogene Rechtsprechung, die zum Nachweis für die Widerlegung der Zugangsfiktion eines Verwaltungsaktes ergangen ist.

Mit dem Beitrag auf Seite sieben stellen wir einen Bericht aus Ausgabe 2/2022 unseres Kundenmagazins richtig, der sich mit der Vertretungsbefugnis der Steuerberater in Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Corona-Überbrückungshilfen beschäftigt hatte.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater können bekanntermaßen als interne Meldestelle für Rechtsverstöße in Unternehmen eingesetzt werden, was wir in versicherungsrechtlicher Hinsicht ab Seite neun untersuchen.

Zu dem möglichen Spektrum der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater gehört auch eine Tätigkeit als Beruflicher Betreuer. Für diese ist nach Entscheidung des Gesetzgebers eine Pflichtversicherung erforderlich, die neben der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung vorliegen muss, was Gegenstand unseres Beitrags ab Seite zehn ist.

Übrigens sind wir auch auf LinkedIn! Dort bieten wir Einblicke hinter die Kulissen der VSW und präsentieren interessante Themen für potenzielle Bewerber und Bewerberinnen. Schauen Sie vorbei und lernen Sie uns aus einer anderen Perspektive kennen. Sie finden uns unter der folgenden URL: [linkedin.com/company/vsw-berufshaftpflichtversicherung](https://www.linkedin.com/company/vsw-berufshaftpflichtversicherung).

Es ist nicht mehr zu leugnen. Das Jahr neigt sich dem Ende zu und der Blick richtet sich bereits auf 2024. Auch im neuen Jahr werden wir Sie wieder zu unseren Webinaren und Präsenzveranstaltungen einladen, die der Weiterbildung und dem Austausch von Erfahrungen dienen. Die Dialogreihe des Jahres 2024 befindet sich gerade in der Vorbereitung. Nach deren Abschluss folgen weitere Informationen auf unserer Webseite. Auf die zuletzt erfolgten Veranstaltungen für unsere Kunden schauen wir bis dahin auf Seite zwölf zurück.

Ich wünsche Ihnen ein gutes, zuversichtliches und hoffentlich weltweit friedlicheres neues Jahr. Auf diesem Weg für Sie, Ihre Familie und Mitarbeitenden ein schönes Weihnachtsfest!

A handwritten signature in blue ink that reads "Alexander Schröder". The signature is fluid and cursive.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW

Haftung beim Beraterwechsel

Wenn im laufenden Mandat der steuerliche Berater wechselt, kann dies zu Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs des Auftrags führen.

Die Frage, welche Pflichten der Nachfolgerberater zu übernehmen hat, ist nicht selten Auslöser für einen Haftpflichtfall.

Das Landgericht Hamburg hatte zuletzt zu entscheiden, inwieweit der Nachfolgeberater die Arbeitsergebnisse des Vorberaters zu überprüfen hat (334 O 71/21).

Sachverhalt

Bei der Klägerin fand für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 eine Betriebsprüfung statt. Davor und während dieser Zeit wurde sie von ihrem Vorberater vertreten. Nachdem dieser aber seine Pflichten im Rahmen der Betriebsprüfung nicht hinreichend wahrgenommen und auch Anfragen der Betriebsprüfung nicht beantwortet

hatte, beauftragte die Klägerin die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer steuerlichen Angelegenheiten. Der Auftrag wurde knapp vier Wochen nach Erstellen des Betriebsprüfungsberichts erteilt. Die Beklagte konnte eine Änderung des Berichts erreichen. Gegen die daraufhin geänderten Einkommensteuerbescheide legte sie Einspruch ein, da mehrere Punkte aus dem Schlussbericht der Betriebsprüfung nur unzureichend in den Bescheiden gewürdigt worden waren. Die Bescheide wurden daraufhin erneut geändert und der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben. Die Beklagte überprüfte die Bescheide, befand sie für ordnungsgemäß und legte daraufhin keinen weiteren Einspruch ein. Sie wurden somit bestandskräftig.

Erst ein halbes Jahr später stellte die Beklagte einen Änderungsantrag. Hintergrund: Die schwerbehinderte Klägerin hatte die Umbaukosten ihres in das Betriebsvermögen eingelegten Kraftfahrzeugs als Betriebsausgaben geltend gemacht. In den Einkommensteuerbescheiden wurden indes keine außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 33 EStG für private Fahrleistungen berücksichtigt. Der Änderungsantrag wurde vom Finanzamt zurückgewiesen.

Mandatsumfang streitig

Streitig zwischen den Prozessparteien war der Umfang des Mandats. Die Klägerin behauptete, sie habe mit der Beklagten ein vollumfängliches Steuerberatungsmandat vereinbart. Entsprechend warf sie der Beklagten vor, für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 33 EStG geltend gemacht zu haben.





Denn ein Steuerberater dürfe grundsätzlich ohne konkrete Anhaltspunkte für deren Fehlerhaftigkeit auf die Arbeitsergebnisse des Vorberaters vertrauen.«

Die Beklagte hingegen behauptete, sie sei lediglich bezüglich der Überprüfung der Ergebnisse aus dem Betriebsprüfungsbericht mandatiert worden. Mangels anderweitigen Auftrages sei sie nicht verpflichtet gewesen, die Richtigkeit der von dem Vorberater erstellten Steuererklärungen für die Jahre 2013 bis 2015 zu überprüfen.

Beweislast für die Pflichtverletzung

Das Landgericht Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 30.09.2022 als unbegründet ab. Die Beweislast für die Pflichtverletzung läge bei der Klägerin. Deren Vortrag sei aber nicht schlüssig zu entnehmen, dass es zum Pflichtumfang des Steuerberatungsmandats der Beklagten gehörte, auch die Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die vorgelegte Rahmenvereinbarung der Parteien könnte unter Berücksichtigung der übrigen unstreitigen Umstände nicht die Verpflichtung der Beklagten beweisen, die Arbeit des Vorberaters zu überprüfen. Es sei auch weder vorgetragen worden noch ersichtlich, dass die Klägerin ihre privaten Fahrtkosten erwähnt oder entsprechende Belege oder Nachweise der Beklagten überreicht hätte.

Vertrauen auf Vorberater

Vielmehr sei die Beklagte berechtigt, sich auf die Ermittlung und Berücksichtigung der steuermindernden Umstände durch den Vorberater zu verlassen. Denn ein Steuerberater dürfe grundsätzlich ohne konkrete Anhaltspunkte für deren Fehlerhaftigkeit auf die Arbeitsergebnisse des Vorberaters vertrauen. Das Landgericht nahm hier ausdrücklich Bezug auf das Urteil des OLG Oldenburg vom 22.05.1991 (3 U 13/91, Juris). Dort hieß es bereits, der Steuerberater könne grundsätzlich an die Arbeitsergebnisse des Vorberaters anknüpfen, sodass eine weitergehende eigenständige Aufklärung des Sachverhalts nicht zwingend geboten sei. Sollte der Nachfolger die Arbeiten des Vorberaters überprüfen, sei ein gesonderter Auftrag erforderlich.

Die Beklagte hatte im hiesigen Fall ausgeführt, nur bezüglich der Überprüfung der Feststellungen der Betriebsprüfung mandatiert gewesen zu sein, die sich nur mit den Betriebseinnahmen und -ausgaben befasste. Dies war für das Landgericht vor dem Hintergrund plausibel, da der Vorberater mit den Betriebsprüfern im Prüfungszeitraum nicht zusammengearbeitet und insbesondere deren Nachfragen unbeantwortet gelassen hatte. Somit stand es nach Einschätzung des Landgerichts Hamburg zu befürchten, dass die Feststellungen des Finanzamts unzutreffend oder unvollständig sein könnten. Entsprechend wurde die Klage abgewiesen.

Resümee

So erfreulich das Ergebnis des Rechtsstreits ist, so haben doch nur die besonderen Umstände zu der Abweisung der Klage gegen den Nachfolgeberater geführt.

Das bloße Vertrauen auf die Arbeit des Vorberaters dürfte dem Nachfolgeberater alleine nicht helfen, die eigene Inanspruchnahme erfolgreich abzuwehren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zugrundeliegende Sachenvortrag und die rechtlichen Schlussfolgerungen des Vorberaters für den von dem Nachfolgeberater zu beurteilenden Zeitraum noch relevant sind.

Aus Sicht des Nachfolgeberaters wäre im oben vorgestellten Fall zu empfehlen gewesen, die Übernahme des Mandats schriftlich auf die Betriebsprüfung zu beschränken und eine Erweiterung auf die vom Vorberater erstellten privaten Steuererklärungen schriftlich ausdrücklich auszuschließen.

Von Andreas Kraus
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | Justitiar
Referent Schaden

Fallstricke beim Beweis des Zugangs eines Verwaltungsaktes nach Ablauf der Dreitagesfiktion

Der Beweis des Zugangs eines Verwaltungsaktes kann zur Abwendung eines angeblichen Fristversäumnisses, das zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz gegen Wirtschaftsprüfer und vor allem Steuerberater führen könnte, entscheidend sein. In dem Beitrag schildern wir anhand eines Haftpflichtfalls die Grundzüge der Rechtsprechung zur Widerlegung der Zugangsfiktion und ihre rechtliche Grundlage in § 122 Abs. 2 AO.

Beispiel eines aktuellen Haftpflichtfalls

In einem aktuellen Haftpflichtfall wurde dem Steuerberater die Einspruchsentscheidung vom 16.02.2022 am 22.02.2022 per Post übermittelt und mit dem Eingangsstempel vom gleichen Tag versehen. Zudem erfolgte ein Eintrag ins ordnungsgemäß geführte Posteingangsbuch mit einer fortlaufenden Eingangsnummer. Da das tatsächliche Eingangsdatum als Zugangsdatum im computerunterstützten Fristprogramm eingetragen wurde, ging der Steuerberater von einem Ende der monatlichen Klagefrist am 22.03.2022 aus.

Am letzten Tag der (automatisch) berechneten Frist reichte der Steuerberater die Klage beim Finanzgericht ein. Nach den Berechnungen des Finanzgerichts endete die monatliche Klagefrist unter Beachtung der §§ 108 Abs. 3, 122 Abs. 2 AO jedoch bereits am 21.03.2022. Da der Kläger den ursprünglichen Briefumschlag nicht mehr vorlegen kann, droht das angerufene Finanzgericht die Klage entsprechend der bisherigen Rechtsprechung als unzulässig abzuweisen.

Widerlegung der Zugangsfiktion möglich

Bekanntermaßen gilt nach § 122 Abs. 2 AO ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Diese Fiktion findet jedoch keine Anwendung, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die gesetzliche Vermutung kann nur durch einen substantiierten Sachvortrag erschüttert werden.



Der Kläger muss dazu Tatsachen vortragen, die den Schluss zulassen, dass ein anderer Geschehensablauf als der typische Zugang binnen dreier Tage nach Aufgabe zur Post ernstlich in Betracht zu ziehen ist (BFH, Beschluss vom 22.05.2019, X B 109/18, BeckRS 2019, 16144, Rn. 24).

Gelingt diese Substantiierung hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Ein atypisch langer Postlauf könne nur durch Vergleich des Datums des Poststempels mit dem (behaupteten) Zugangsdatum erkannt werden. Wurde der Brief demnach länger als drei Tage befördert, sollte man mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen, um den abweichenden Fristlauf zu besprechen (Ratschow in: Klein, AO-Kommentar, 16. Auflage 2022, § 122 Rn. 59a mit weiteren Nachweisen).



Nach der (älteren) Rechtsprechung des BFH muss der Empfänger bekanntermaßen, um einen atypisch langen Postlauf darzulegen, den Briefumschlag aufbewahren.

Briefumschlag nach bisheriger Rechtsprechung erforderlich

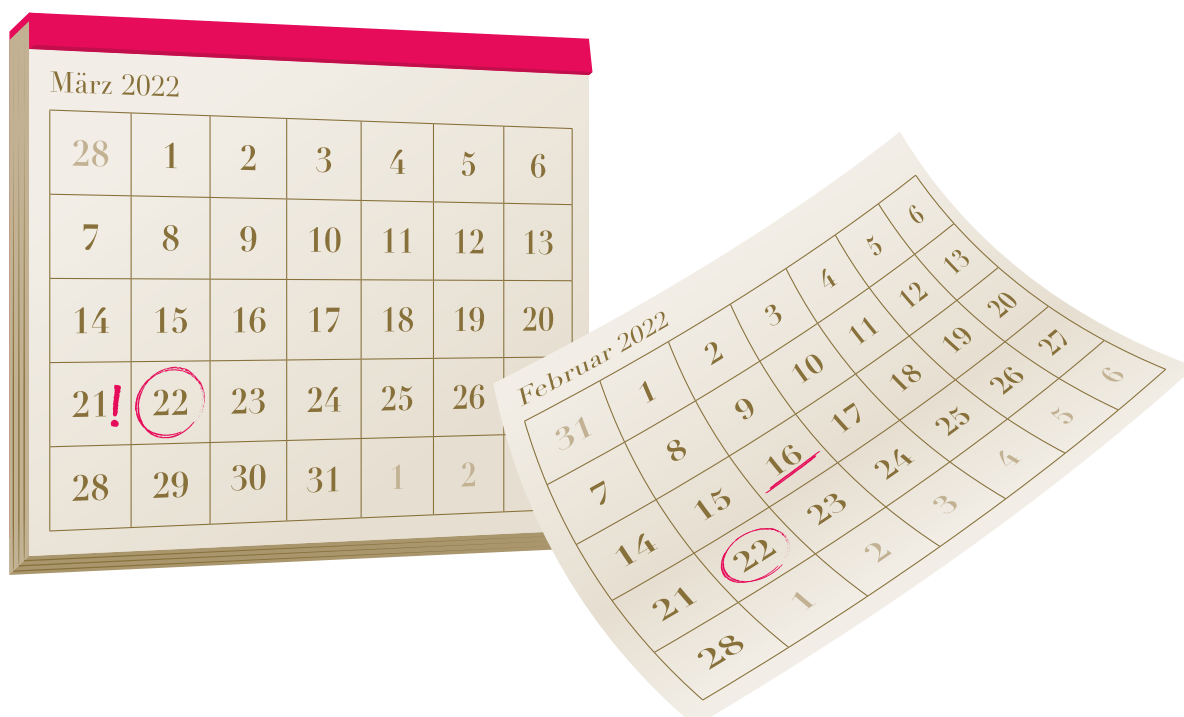
In der (bisherigen) Rechtsprechung wurde entschieden, dass der Eingangsvermerk, der Eingangsstempel, die Datumsangabe im ordnungsgemäß geführten Posteingangsbuch und die anwaltliche Versicherung (alleine) nicht ausreichen, um die Zugangsvermutung zu erschüttern.

Nach der (älteren) Rechtsprechung des BFH muss der Empfänger bekanntermaßen, um einen atypisch langen Postlauf darzulegen, den Briefumschlag aufbewahren.

Neuere Entscheidungen des BFH

Nach neueren Entscheidungen des BFH ist ausnahmsweise die Widerlegung der Zugangsfiktion ohne Vorlage des Briefumschlags möglich (BFH, Beschluss vom 22.05.2019, X B 109/18, BeckRS 2019, 16144 mit weiteren Nachweisen).

Das Erfordernis eines substantiierten Tatsachenvortrags dürfe nicht dazu führen, dass die der Finanzbehörde obliegende Beweislast zulasten des Steuerpflichtigen umgekehrt wird. Das Gericht müsse bei der Beweiswürdigung



die gesetzlichen Regelungen über die Verteilung der Feststellungslast berücksichtigen und die Frage beantworten, ob „Zweifel“ am Zugang der Einspruchsentscheidungen innerhalb der Dreitagesfrist bestünden. Sei trotz Sachaufklärung keine Überzeugungsbildung möglich, müsse auf die Regel des § 122 Abs. 2 AO zurückgegriffen werden.

Zweifel hat der BFH auch aufgrund des Umstandes geäußert, da Postlaufzeiten nicht kontrolliert werden (können) und zunehmend die Frankierung und die Beförderung der Briefe durch externe Dienstleister erfolgen würde, die nicht an die Pflichten der Post-Universaldienstleistungs-VO gebunden seien (BFH, Beschluss vom 23.02.2018, XB 61/17, BeckRS 2018, 5470; BFH/NV 2018, 601).

In einem weiteren derzeit noch anhängigen Verfahren vor dem BFH wird zudem die Frage gestellt, ob die Zugangsvermutung entfällt, wenn innerhalb der dort genannten Dreitagesfrist an einem Werktag regelmäßig keine Postzustellung stattfindet (VI R 18/22; Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.08.2022, 7 K 7045/20).

Resümee

Es bleibt spannend bei der Widerlegung der Dreitagesfiktion. Zumindest scheint die Realität der Postzustellung in der neueren Rechtsprechung des BFH berücksichtigt zu werden. Schließlich sagt das aus dem Poststempel ersichtliche Datum für sich genommen weder etwas über den Zugangszeitpunkt noch über die Länge des Postlaufs aus. Der „Poststempel“ auf dem Briefumschlag deutet lediglich darauf hin, wann der Umschlag frankiert wurde (Ratschow in: Klein, AO-Kommentar, 16. Auflage 2022, § 122 Rn. 59a).

Um sicher zu gehen, empfehlen wir trotzdem, den Briefumschlag aufzubewahren, da die „ältere“ Rechtsprechung Anwendung findet, wie der o. g. Beispielsfall zeigt. Aus Gründen der Vorsicht sollten Fristen in computerunterstützten Fristprogrammen stets mit dem Datum des Bescheids als Zugangsdatum notiert werden.

Von Alice Romisch
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Referentin Schaden

Vertretungsbefugnis für Rechtsbehelfe gegen die Versagung der Corona-Überbrückungshilfen

In Ausgabe 02/2022 unseres Kundenmagazins beschäftigten wir uns mit der Vertretungsbefugnis der Steuerberater im Widerspruchsverfahren bei Corona-Überbrückungshilfen. Dazu ist eine Gesetzesänderung erfolgt, auf die wir mit diesem Beitrag hinweisen möchten.

Hintergrund

In Ausgabe 02/2022 unsers Kundenmagazins wiesen wir darauf hin, dass bei der Corona-Überbrückungshilfe die Vertretung des Antragstellers im Widerspruchsverfahren nicht eindeutig geklärt sei und deshalb aus Vorsichtsgründen hierfür stets ein Rechtsanwalt beauftragt werden sollte (VSW aktuell, Ausgabe 02/2022, Seite 12, Zwischenüberschrift „Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren?“). Die Empfehlung erfolgte damals aus Vorsichtsgründen vor dem Hintergrund aktueller Versicherungsfälle aufgrund der nach Darstellung der Bundesagentur für Arbeit fehlenden Vertretungsbefugnis der Steuerberater im Widerspruchsverfahren bezüglich des Kurzarbeitergeldes.

§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO



... Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur ...
3a. Steuerberater, ..., Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, ..., in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen, ... «

Corona-Überbrückungshilfen

Durch die Regelung in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO n. F. (neue Fassung), welche seit dem 03.07.2021 Geltung hat, haben Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Befugnis ihre Mandanten in Fragen der Corona-Überbrückungshilfen auch vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten (Gesetz vom 25.06.2021, Art. 16, BGBl. I 2021, 2.154, 2.185). Durch diese Gesetzesänderung kann die oben erwähnte Empfehlung hinsichtlich der Corona-Überbrückungshilfen relativiert werden.

Wenn es Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ausdrücklich erlaubt ist, die Antragsteller der Corona-Überbrückungshilfen im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – also in der Regel nach einem Widerspruchsverfahren – sogar vor Gericht zu vertreten, muss ihnen bereits aus Gründen der Verfahrensökonomie auch die Vertretung des Antragstellers im Widerspruchsverfahren möglich sein. Der Gesetzgeber würdigt durch die Ergänzung in § 67 Abs. 2 VwGO die bei den prüfenden Dritten insoweit vorhandenen besonderen Kenntnisse der Hilfsprogramme und hat daher die Vertretungsbefugnisse der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater entsprechend ausgeweitet.

Trotz der Vertretungsbefugnis der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten bezüglich der

Corona-Überbrückungshilfen sollten diese vor der Mandatsübernahme genaustens prüfen, ob sie mit dem Verwaltungsprozessrecht, einschließlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verfahrensrechts, ausreichend vertraut sind.

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld, mit dem wir uns in Ausgabe 2/2022 unseres Kundenmagazins ebenfalls befasst hatten, ist von dieser Gesetzesänderung nicht erfasst. Diesbezüglich bleibt es bei unseren damaligen Hinweisen (VSW aktuell, Ausgabe 02/2022, Seite 9 ff., Zwischenüberschrift „Kurzarbeitergeld“).

Von Alice Romisch

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Referentin Schaden

Hinweisgeberschutzgesetz

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sind als interne Meldestelle im Sinn des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) gut geeignet. Der Beitrag ordnet diese Tätigkeit in das System der Berufshaftpflichtversicherung ein.

Hintergrund

Der Begriff des Whistleblowings wurde nicht zuletzt durch Edward Snowden bekannt und hat seither ständig an Bedeutung gewonnen. Mehr und mehr entstand das Bedürfnis nach Regeln, die es Arbeitnehmern ermöglichen, Rechtsverstöße ihres Arbeitgebers verfolgbar zu machen und dabei nicht den eigenen Arbeitsplatz zu gefährden.

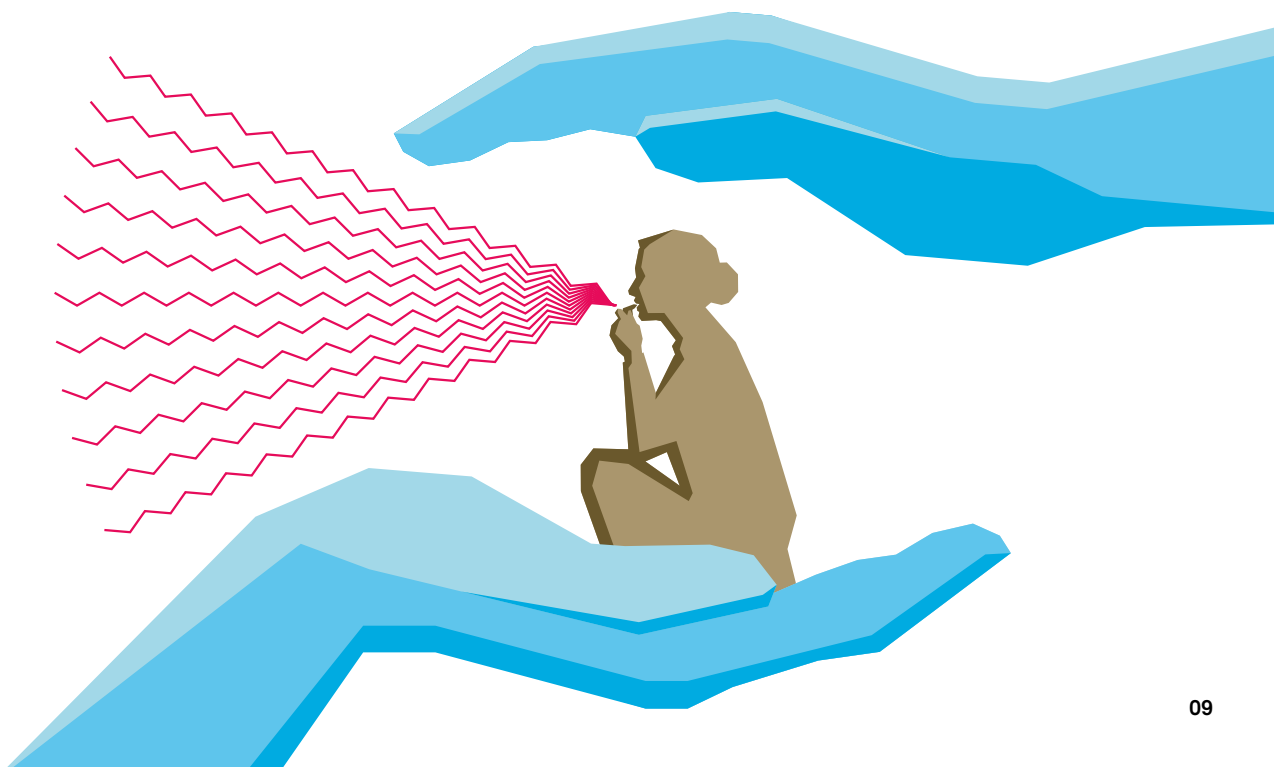
Der europäische Gesetzgeber hat dies aufgegriffen und die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erlassen. Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31.05.2023 (HinSchG) setzt dies in nationales Recht um, das größtenteils am 02.07.2023 in Kraft getreten ist.

Gesetzesinhalt

Das HinSchG regelt den Schutz von natürlichen Personen (hinweisgebende Personen), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit – oder im Vorfeld dieser –

Informationen über Verstöße des Arbeitgebers (Beschäftigungsgeber) z. B. gegen geltendes Recht erlangt haben und diese melden oder offenlegen. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Personen, die Informationen über einen Verstoß melden möchten, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden. Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen zu wahren. Sie sorgen für eine sichere Kommunikation mit der hinweisgebenden Person, beurteilen den gemeldeten Sachverhalt, dürfen verschiedene Maßnahmen zur Aufklärung treffen und den Fall z. B. an andere zuständige Behörden übergeben.



Externe Meldestellen werden auf Bundes- und Landesebene eingerichtet. Hierbei handelt es sich um unabhängige staatliche Stellen, deren Haftung sich nach dem Staatshaftungsrecht richtet.

Interne Meldestellen fallen in die Zuständigkeit der Beschäftigungsgeber. Unternehmen ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Personen haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können.

Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Meldestelle

Eine interne Meldestelle kann sowohl innerhalb der Organisation des Beschäftigungsgebers eingerichtet oder an Dritte übertragen werden (Outsourcing). Im Rahmen des Outsourcings kann der Beschäftigungsgeber diese Aufgabe z. B. an seinen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater übertragen, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Tätigkeit, für welche Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aufgrund ihrer Kenntnisse, ihrer Integrität und ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht sehr gut geeignet sind.

Berufsrechtliche Aspekte

Wenn einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater die Aufgabe als interne Meldestelle übertragen werden soll, sollte er zunächst prüfen, ob er diese Aufgabe im berufsrechtlich zulässigen Rahmen übernehmen kann. Zu berücksichtigen sind z. B. mögliche Interessenkonflikte und ggf. eine fehlende Unabhängigkeit gegenüber Mandanten,

die bereits in Prüfungs- und/oder Beratungsmandaten betreut werden. Bedenkenswert kann z. B. auch die Frage sein, ob die rechtliche Beurteilung der gemeldeten Sachverhalte durch einen Berufsträger erfolgt, der dafür auch zugelassen ist oder ob hierfür Dritte einzuschalten sind.

Versicherungsschutz der VSW

Die Tätigkeit als interne Meldestelle ist nicht automatisch in der Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater enthalten. Es handelt sich nicht um eine originäre Tätigkeit dieser Berufsgruppen, sondern um eine gesondert zu betrachtende zusätzliche Tätigkeit.

Die VSW bietet hierfür einen eigens entwickelten Versicherungsbaustein, der passgenau auf die aktuelle Gesetzeslage zugeschnitten ist. Gegenstand der Deckung der VSW sind nur die internen Meldestellen.

Wenn Ihnen die Aufgabe der internen Meldestelle übertragen werden soll und Sie dafür Versicherungsschutz benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Gerne prüfen wir gemeinsam die passende Erweiterung Ihres Versicherungsvertrags.

Von Stefan Werner
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Abteilungsleiter Betrieb

Berufliche Betreuer

Soweit Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater als Berufliche Betreuer tätig sind, unterliegen sie nach der Entscheidung des Gesetzgebers einer separaten, neben der sonstigen Berufshaftpflichtversicherung bestehenden Versicherungspflicht.

Hintergrund

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat der deutsche Gesetzgeber zum 01.01.2023 eine Pflichtversicherung für Berufliche Betreuer eingeführt. Der Inhalt der Tätigkeit richtet sich nach §§ 23 ff. BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz).

Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbstständig rechtliche Betreuungen nach §§ 1814 ff. BGB durchführen und nach § 24 BtOG registriert sind oder nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG als vorläufig registriert gelten.



Die bestehende Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater reicht nach der Entscheidung des Gesetzgebers hierfür nicht aus.»

Versicherungspflichtige Personengruppen

Der Versicherungspflicht unterliegen selbstständig tätige Betreuer (nicht Ehrenamt), Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins sowie Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare, die Betreuungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben.

Der Inhalt der Pflichtversicherung ist gesetzlich normiert. Erforderlich ist eine Versicherungssumme von 250.000 €, die viermal im Jahr zur Verfügung steht (4-fach maximiert). Diese muss neben der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestehen. Zudem benötigt der Berufliche Betreuer eine separate Versicherungsbestätigung für die zuständige Betreuungsbehörde. Die bestehende Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater reicht nach der Entscheidung des Gesetzgebers hierfür nicht aus.

Versicherungsschutz der VSW

Die VSW bietet hierfür einen eigens entwickelten Versicherungsbaustein, der passgenau auf die aktuelle Gesetzeslage zugeschnitten ist. Wenn Sie als Beruflicher Betreuer tätig sind oder eingestuft werden und dafür Versicherungsschutz benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Gerne prüfen wir gemeinsam die für Sie erforderliche und passende Erweiterung Ihres Versicherungsvertrags.

Von Stefan Werner
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Abteilungsleiter Betrieb



Veranstaltungsreihe „Dialog“ der VSW

Im Jahr 2023 richteten wir für unsere Kunden wieder ein Webinar und eine Präsenzveranstaltung aus, die der Weiterbildung und dem Austausch von Erfahrungen dienten. Die Reihe wird auch 2024 fortgesetzt.

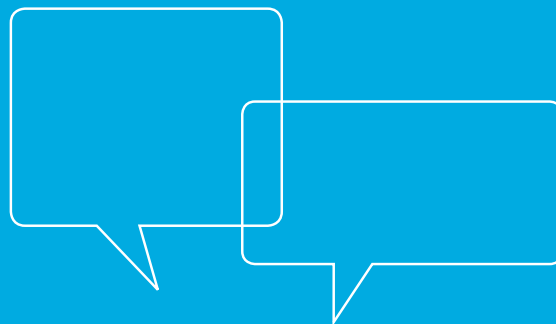
Die Dialogveranstaltungen für unsere Kunden im Jahr 2023 umfassten u. a. aktualisierte Vorträge zu den typischen Haftungsrisiken der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unseres erfahrenen Mitarbeiters Andreas Kraus. Als externen Referenten konnten wir Rechtsanwalt Dr. Marc Zimmerling (Allen & Overy LLP) gewinnen, der zum Thema der persönlichen Risiken für Prüfungsbeteiligte nach dem FISG vortrug.

Insbesondere bei dem Präsenztermin am 18.10.2023 im „SKYLOFT Stuttgart“ entstand eine rege Diskussion zu den vorgetragenen Fällen, wie es erfahrungsgemäß nur bei Präsenzveranstaltungen möglich ist. Im Anschluss

gab es bei einem gemeinsamen Abendessen ausreichend Gelegenheit zu einem weiteren Austausch. Zudem erhielten unsere Kunden wie immer eine Teilnahmebestätigung zum Nachweis für ihre Fortbildungspflicht.

Dialog 2024

Die Dialogveranstaltungen für unsere Kunden und Vermittler im Jahr 2024 sind in Vorbereitung. Weitere Angaben und ein Anmeldeformular werden wir nach Abschluss der Planung auf unserer Webseite veröffentlichen. Treten Sie auch 2024 mit uns in Dialog!



Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse der VSW: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse der Redaktion des Kundenmagazins:
redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;
Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Beteiligte der Versicherungsgemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führende
Versicherer): 42 %; AXA Versicherung
AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registergericht: Amtsgericht
München HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler;
Vorstand:
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),
Dr. Lucie Bakker, Laura Gersch,
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver,
Ulrich Stephan, Dr. Rolf Wiswesser,
Ulrike Zeiler

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer
Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden
und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio
Werneke (Editorial); Roger Wright,
Getty Images (Titel); RichLegg, iStock
(Berufliche Betreuer); Fuenfwerken
Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird
jedoch keine Gewähr übernommen.
Die Beiträge können unsere Beratung
für Ihren Einzelfall nicht ersetzen.
Zur Genehmigung der Nutzung eines
Beitrags gemäß des Urheberrechts
können Sie sich gern an uns wenden.

* Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichungen der
VSW verwendete grammatikalische
männliche Form dient ausschließlich der
besseren Lesbarkeit und enthält keine
geschlechterspezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für Initiativen
zum Umweltschutz und zur
Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN
ENGAGIERT!**

WIESPATEN

BILDUNGSCHECHEN ERÖFFNEN,
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland
STIPENDIUM**

myclimate
Wirkt. Nachhaltig
Unternehmen
myclimate.de/01-21-491917

